

II.

Von der Brandversicherungsgesellschaft
in Eichstätt.

Die großen Vortheile einer Brandasscuranz, welche manche Familie von dem Bettelstab rettet, und den öffentlichen Credit vieler gründer, sind zu unverkennbar, als daß man sich nicht auch in Eichstätt schon längst nach einer so wohlthätigen Anstalt hätte sehen sollen. Jede Feuersbrunst erregte von neuem den Wunsch darnach, man sprach nachher noch einige Zeit lang von der Nützlichkeit einer Asscuranz dieser Art, und dabei blieb es, bis ein neuer Brand wieder eben diese Wünsche und eben diese Gespräche veranlaßte; und so ging es lange fort, weil Wünschen und Reden freylich leichter, als Ausführen ist. Auch meinten hie und da einige, in einem mittelmäßigen geistlichen Staate sey so etwas nicht recht thunlich. Indessen brannten zu Leippertslohe im Amt Ubenberg wieder des Wirths und eines Bauern Haus weg, und nun wollte der Fürstbischoff Johann Anton der dritte, unter dessen Regierung überhaupt viel Gutes geschah, doch nur

einmahl sehen, ob dem nicht auch in seinem Fürstenthum eine Brandversicherungsgesellschaft sollte errichtet werden können.

Es wurde dazu ein vollständiger Entwurf aus den Wirzburgischen, Badendurlachischen, und Brandenburg, Onolzbachischen Brand-Assecuranz-Ordnungen, welche alle durch ihren guten Erfolg sich zu nachahmungswürdigen Mustern legitimirt hatten, zusammen gesetzt, vorzüglich aber die Kurmainzische dabey zum Grund gelegt, weil sich dieselbe durch Deutlichkeit vor andern auszeichnet.

Dieses Project wurde von der fürstlichen Regierung genau geprüft und sehr vortheilhaft beurtheilt. Auch das Domcapitel gab demselben vollen Beyfall, und stellte zugleich die unumwundene Erklärung von sich, dieser Gesellschaft sowohl in Rücksicht der eignen Gebäude, als der Gebäude capitelscher Untertanen beitreten zu wollen.

Es wurde daher im Januar 1783 zur Ausführung dieses Plans eine eigne Commission niedergesetzt, welche dem in sie gesetzten Zutrauen so ganz entsprach, daß die Assecuranz den ersten Man darauf schon wirklich ihren Anfang nehmen konnte, und auch die zwey in Leippertösch abgebrannte Häuser noch, weil sie eben zu dieser Gesellschaft die letzte

Ver-

Veranlassung gaben, zur Hälfte des Schadens vergütet wurden.

Die Beispiele reizen nicht nur allein zur Nachahmung, sondern erleichtern auch dieselbe dadurch, wenn man die Art, auf welche man es anderer Orten anfing, zugleich mit bekannt macht — um also diesen Aufsatz nützlicher zu machen, wird der Plan, nach dem die Commission arbeitete, hier noch umständlicher angeführt.

Die Hauptsache beruhte auf Zusammenbringung eines hinreichenden Idealfonds: denn auf eine wirkliche baare Cassé wurde nie der Antrag gemacht. — Von dieser Vorfrage hing die Entscheidung des Ganzen ab, und ohne eine vorläufige Einschätzungssumme von wenigstens 5 bis 6 Millionen Gulden hätte man diesen Gedanken sogleich ganz aufgeben müssen. Um hierüber Gewißheit zu erlangen, ließ die Commission durch die Vogtenherren alle Gebäude im ganzen Fürstenthum numeriren, nach den Numern in die Cataster eintragen, und denselben zur Seite die Schätzung von jedem abgefonderten Gebäude beyrücken. — Ferne von allem Zwange, welchen eine freiwillige Gesellschaft nicht erkennet, stellte man es jedem frey, ob er seine Gebäude — und wie hoch er solche

solche selbst einschätzen, auch ob er in der Folge der Zeit die vorige Einschätzung erhöhen oder vermindern wollte, weil für einen zu geringen Anschlag eine eben so geringe Vergütung im Unglücksfalle und für einen zu hohen Anschlag die Beschwerlichkeit des starken Beitrags, welcher alle Jahre wiederkommt, selbst schon immer Strafe genug ist. Aber man benutzte zugleich auf der andern Seite jede Gelegenheit, dieser Assurance mehr Reiz und Interesse zu verschaffen. So z. B. ließ man allgemein bekannt machen, daß auf ein unversichertes Gebäude eine gerichtliche Hypothek nur in so weit, als etwa der Grund und Boden wehrt seyn möchte, ausgestellt; — daß in Zukunft keine Brandbriefe mehr ausgefertigt, oder Sammlungen darauf gestattet, und daß kein abgebrannter mehr, ausser dieser Gesellschaft, mit unentgeltlichem Bauholz, oder auf irgend eine andere Art werde unterstützet werden.

Alle zur Hofkammer steuerbare Gebäude der Landleute, welche sonst gar leicht ihr eigenes Bestes aus Vorurtheil, Kurzsichtigkeit oder Eigensinn hätten mißkennen können, mußten zwar nach den Beispielen anderer Orte versichert werden, doch stellte man es auch diesen frey, ihre Gebäude nach eigener Will,

Willfür einzuschätzen, und begnügte sich damit, ihnen nur begreiflich gemacht zu haben, daß eben dadurch, wenn alle Gebäude nach ihrem wahren Wehrt eingeschätzt werden, der Beitrag eines jeden einzelnen allgemein geringer werde, daß dem ungeachtet die Folgen eines Brandes noch immer traurig genug bleiben, weil weder der Fonds, noch die Einrichtung, welche oft ein Raub der Flammen mit werden, ein Gegenstand der Vergütung ist; und daß endlich diese Schätzung ohne allen Nachtheil sey, und nie bey Regulirung der Steuern, Zehnen, oder anderer Abgaben werde zur Richtschnur genommen werden — indessen würde doch eine gar offenbar übertriebene Schätzung allerdings als bedenklich verworfen, und eben so wenig auch gestattet werden, über den wahren Wehrt, welchen ein Gebäude an und für sich hat, auch noch die Gerechtsame, welche etwa darauf liegen, oder das Hausgeräth, Schiff und Geschirr &c. &c. mit in Anschlag zu bringen.

Diese gütlichen Vorstellungen thaten ihre gute Wirkung. Denn, obwohl die fürstliche Residenz, und andere herrschaftliche Schlösser, die Schmelz, und Eisenwerker, die Ziegelhütten, die Pulvermühle, und die Flachsdörren, theils ihrer Beträchtlichkeit, theils

theils der nahen Feuersgefahr wegen, von dieser Affecuranz ganz ausgeschlossen *) und die wenigsten Kirchen, Pfarrhöfe, Schulhäuser und dergleichen den Heiligen gehörige Gebäude mit geschätzt wurden, **) so ergab sich doch bey dem Schluß der Cataster schon gleich anfangs eine Summe von 5923100 fl, immer zureichend eine Brandversicherungsgesellschaft darauf zu gründen.

Die

- *) Die Gebäude mit Dächern von Schindeln oder Stroh werden zwar in dieselbe aufgenommen, aber um den vierten Theil der Schätzung geringer vergütet.
- **) Die Ursache davon liegt in einem noch nicht aufgelösten Zweifel, ob die Factoren der armen Heiligen, oder die Zehendbesitzer den jährlichen Beitrag zur Brandasscuranz von dergleichen geistlichen Gebäuden tragen sollen. Jene führen für sich an, daß die Zehendherren, welche dergleichen Gebäude, wenn solche abbrennen, und der Heilige arm ist, auf ihre Kosten wieder aufbauen lassen müßten, eigentlich den Vortheil dieser Gesellschaft gendissen, und also auch die Bürde des jährlichen Beitrags wohl übernehmen dürften. — Diese aber behaupten mit Beyfall der Rechte: sie wären nur in subsidium ad eiusmodi onus fabricae beyzutragen verbunden, und dieser Fall trete der etlichen Kreuzer halber, welche der jährliche Beitrag betrage, sicher nicht ein; kein Heiliger werde so arm seyn, um diese geringe Ausgabe nicht mehr ertragen zu können. Dieser Streit wird auch vermuthlich nicht eher entschieden werden, als bis einmahl das Unglück des Brands ein solches Gebäude trifft, und ein förmlicher Proceß darüber entsteht.

Die Commission ging daher sogleich auf Bestimmung der Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern, auf Bestsetzung der Gesellschaftsgesetze, und auf die Erörterung der zweiten Frage über, welche die innere Einrichtung und Verfassung dieser Gesellschaft zum Vorwurf hatte, und wovon folgendes das wesentliche enthält:

1. Der Wintermonat ist jedesmahl zum Ein- und Austritt, so wie zur Anzeige, ob die Einschätzungs-Summe vermehrt oder vermindert werden wolle, bestimmt, und mit dem ersten Tage dieses Monats nimmt die Verbindlichkeit des Beitrags ihren Anfang, oder ihr Ende.

2. Nach Verhältniß dieser Einschätzung, von welcher, was zwischen 50 fl. wehrt ist, ausgeschlossen, und wo immer nur die runde Zahl 50 oder 100 fl. angesetzt wird, regulirt man den Beitrag bey der Vergütung eines Feuerchadens, und darüber wird jedes Mitglied in den Steuer-, oder andern besonders dazu gemachten Büchelschen quittirt.

3. Der Beitrag soll in keinem Jahre 12 höchstens 15 fr. von 100 fl. übersteigen, bey einer höhern Vergütungssumme wird der übrige Ersatz auf die folgenden Jahre eingetheilt, und indessen ein Capital aufgenommen.

4. Wenn

4. Wenn aber die Brandschäden nicht gar so beträchtlich sind, so schießt die Herrschaft jedesmahl gleich die Vergütungsgelder einstweilen vor, um das abgebrannte Gebäude gleich wieder ohne allen Zeitverlust aufbauen zu können. Dieser Vorschuß wird durch die Beiträge der Gesellschaft wieder richtig abbezahlt. Denn diese werden in keinem Falle mit Arrest belegt, sondern ohne alle Nachsicht, und, wann es nöthig ist, auch mit Amtszwange eingehoben, bey Ganten aber von der Masse bestritten.

2. Der Ersatz folgt sogleich nach dem Brand, und zwar nach Verhältniß der Einschätzung und des erlittenen Schadens, nur mit Abzug desjenigen Beitrags, welcher das durch Brand verunglückte Mitglied selbst trifft, und jene Brandschäden allein ausgenommen, welche bey feindlichen Ueberfällen gefiissentlich verursacht werden, für deren Vergütung die Landesherrschaft auf eine andere gesetzmäßige Art sorgen wird.

6. Die Versicherung darüber ruht auf dem Vermögen und Credit der ganzen Gesellschaft, und dieses Unterpfand ist um so sicherer, als in derselben alle Unterschiede des Ranges und Standes, so wie alle Privilegien und Ausnahmen aufhören, fremde Gebäude
aber,

aber, welche unter ausherrischem Zwange stehen, so wie jene, deren Unterhaltung Ausländern obliegt, nicht in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn die Besitzer derselben keine liegenden Güter im Bisthum haben, oder sonst hinreichende inländische Bürgschaft leisten.

7. Eine der Hauptbedingnisse ist, daß der erhaltene Beytrag wieder sicher zur Aufbaueung der abgebrannten Gebäude verwendet, und dergleichen neue Gebäude nicht mehr mit Schindeln oder Stroh, sondern mit Schiefersteinen oder Ziegeln gedeckt werden müssen. Bey eignen Untertanen haben die betreffende Beamte dafür zu sorgen, und an die Commission darüber zu berichten.

Nun war nichts mehr übrig, als auch noch allen Mißbräuchen, Unterschleifen, und allenfalsigen bösen Absichten, welche in dergleichen Fällen mit unterzulaufen pflegen, nach Möglichkeit zu begegnen: dieß machte die Vorsicht notwendig, daß

1. das Amt, in dessen Bezirk Feuer ausgekommen ist, zur Besichtigung des Schadens
Journ. v. u. f. Sr. IV. B. III. S. dens

dens zwey unparteyische Bauverständige abzuordnen, solche bey einem beträchtlichen Brande vorher eidlich verpflichten, und den Schaden desselben pflichtmäßig, doch nur so schätzen lassen muß, ob ein Gebäude ganz, oder zum wie vielsten Theil beschädigt sey; weniger als der 16te Theil wird in keinem Falle vergütet.

2. Alsdann werden der Eigenthümer und die Einwohner des beschädigten Gebäudes, auch die Nachbarn über die Ursache des Brandes zu Protokoll vernommen, und genaue Erkundigung eingejogen, ob kein Verdacht vorwalte, daß das Gebäude geflissentlich in Brand gesteckt worden sey, oder ob nicht wenigstens ünachtsamkeit oder Fahrlässigkeit mit dem Feuer, sorglose Verwahrung der Asche, und unvorsichtiger Gebrauch der Spänlichter in Ställen, oder Scheunen, und auf den Böden dieses Unglück veranlaßt haben könnten? ob die Schornsteinkehrer ihre Schuldigkeit gethan, und diese, oder die Feuerbeschauer den Besitzer eines solchen Gebäudes nicht vorher schon vor Gefahr gewarnet haben, und derselben doch nicht vorgebeugt worden sey? Denn wer seine Gebäude selbst vorseßlich anzündet,

zündet, erhält, anstatt eines Ersatzes, die auf Mordbrenner durch die Geseze bestimmte Strafe, die Brandstätte fällt mit Hof und Garten der Gesellschaft heim, und nur die darauf versicherten Schulden werden in so ferne, als sie die Schätzungssumme nicht übersteigen, davon bezahlt; die Unachtsamkeit mit dem Feuer aber, wenn dieselbe Ursache eines Brandes würde, soll nach Befund der Umstände mit der empfindlichsten Geld, oder Leibesstrafe belegt werden.

3. Gleichwie man dadurch den Unglücksfällen dieser Art schon vorzukommen suchte, und deswegen auch alle Jahre bey den Ehehaften diese Stelle sowohl, als die General-Ausschreiben verlesen läßt, welche die Vorsichtigkeit mit dem Feuer betreffen, so war man auch darauf bedacht, bey schon wirklich entstandenen Brünsten der Mut des Feuers den möglichsten Einhalt zu thun, und den Schaden dadurch zu verringern. In dieser Absicht müssen jedesmahl Zeugnisse der Feuerläufer von den benachbarten Aemtern beygebracht werden, ob jeder beym Löschen seine Schuldigkeit gethan habe. Jene Personen, welche sich vorzüglich dabey auszeichnen, werden deswegen belohnt, und dadurch auch an-

dere aufgemuntert, ihrem Nächsten in dergleichen Fällen thätiger beizuspringen. Endlich wurden auch nach und nach mehrere Löschinstrumente, und besonders gute Feuerspritzen angeschafft, durch deren Verfertigung sich der geschickte Stück- und Glockengießer Stapf zu Eichstätt sowohl im Lande, als ausser Lande, rühmlich bekannt gemacht hat.

So kam die Brandversicherungsgesellschaft in Eichstätt glücklich zu Stande, und, was noch allerdings dabey bemerkt zu werden verdient, mit den möglichst geringen Kosten, und ohne alle Beschwerde des Landmanns: denn durch die jedem überlassene selbstige Einschätzung seiner Gebäude fielen alle sonst damit verbundene Auslagen weg. Bey Gelegenheit der Ehehaften oder Viehbeschreibungen werden die verlangten Abänderungen an der Einschätzungssumme jährlich von den Aemtern gleich angemerkt, und so auch die Asscuranzbeiträge gelegentlich mit der Steuer bezahlt, damit niemand deswegen über Land zum Amt gehen, oder seine Geschäfte versäumen dürfe. Die ganze große Einrichtung dieser Gesellschaft, deren Kataster allein schon 70 Bände in Folio ausmachen, und eben so bey den Commissions-

Acten

Acten, wie in den Amtsregistraluren liegen, kostete nur 1550 $\frac{1}{2}$ fl. Die Aemter begnügen sich mit dem Zählkreuzer allein, übrigens haben sie, so wie auch die Deputirten der Commission, sich allen Verrichtungen ganz unentgeltlich unterzogen, und beyden war für alle ihre große Mühe das einzige Bewußtseyn schon Lohn und Erfaß genug, eben durch diese ihre Uneigennützigkeit die Einführung der Brandasscuranz erleichtert, und dadurch ein Opfer für das allgemeine Beste gemacht zu haben.

Gleich Anfangs verbürgte die gute Einrichtung dieser Gesellschaft, derselben Dauer und guten Fortgang. Die gleich anfänglich geschöpfte Hoffnung, daß der Fonds noch immer in dem Verhältniß wachsen werde, in welchem die Leute durch Erfahrung nach und nach klüger werden, traf ganz zu. Einen Hauptzuwachs erhielt derselbe noch dadurch, daß eben durch diese Asscuranz der Wehrt der Gebäude sicher um ein Drittheil höher stieg, und die Vermehrung des Schatzungs-Capitals binnen 6 Jahren gleich um 364550 fl. war eine unmittelbare Folge davon. Die Absicht, den öffentlichen Credit vester durch diese Asscuranz zu gründen

wurde durch den vortheilhaften Umstand, daß nun auch auf Gebäude Capitalien sicher hingeliehen werden, vollkommen erreicht, und fast möchte man sagen, übertroffen, weil nebenbey auch noch das Staatsvermögen so viel gewann, als der dadurch erhöhte Wehrt der Gebäude betrug. Endlich segnete auch der Himmel diese wohlthätige Anstalt bisher so, daß nur in einem einzigen Jahre $4\frac{1}{2}$, und einmahl auf 18 Monate 3, vier Jahre durch nur 2, und einmahl gar nur 1, folglich im Durchschnitt $2\frac{1}{2}$ fr. zum jährlichen Beitrag auf jedes hundert Gulden der Schätzungssumme trafen; also kaum so viel, als man sonst den durch Brand verunglückten Nebenmenschen Almosenweis reichte. Ein überzeugender Beweis von allen diesen liegt in folgender kurzen Uebersicht.

Vermög der Rechnung stand der Sberalfonde auf Von dem Freytrag zu Händen traf auf rooff.

Wom 1. May 1783 bis 31. Oct. 1784	5923100 fl.	2961 fl.	33 fr.	9	3 fr.
Wom 31. Oct. 1784 bis dahin 1785	6002300 fl.	4501	43 $\frac{1}{2}$	10	4 $\frac{1}{2}$
Wom — 1785	6099450	2033	9	5	2
Wom — 1786	6126200	1021	2	6	1
Wom — 1787	6148700	2049	34	8	2
Wom — 1788	6216550	2072	11	6	2
Wom — 1789	6287650	2095	53	10	2
Vermehrung in 6 Jahren	364550	Summe 16735	5 $\frac{1}{2}$	Summe 54	jährlich im Durchschnitt. $2\frac{1}{7}$

Cassa rest 637 59 $\frac{1}{2}$

320 Von der Brandversicherungsgesellsch.

In dem letzten Jahre 1790

war

Die Schätzung		In dem obern Stifte	der Beitrag	
fl.	fl.		fl.	kr.
198350	—	I. Ubenberg das Kasienamt	—	66 7
474000	—	II. Herrieden das ganze Oberamt als	—	158 —
44900		1. Das Kasienamt	14	58
208800		2. Das Stadtvogteyamt	69	36
170500		3. Die Vogtey Murrach	56	50
49800		4. Das Vogtamt Leherberg	16	36
133950	—	III. Herrieden das Collegiatstift	—	44 39
97600	—	IV. Kronheim das Vogtamt	—	32 32
443000	—	V. Ohrnbau das ganze Amt als	—	147 40
209300		1. Das Kasienamt Ohrnbau	69	46
171500		2. Die Stadtvogtey allda	57	10
62200		3. Die Vogtey Königshofen	20	44
328550	—	VI. Pleinfeld das Kasienamt	—	109 31
321100	—	VII. Spalt das Kasienamt	—	107 2
51050	—	VIII. Spalt das Collegiatstift	—	17 1
2047600		Summe des obern Stifte	682	32

In

In dem untern Stifte

476800	IX. Weyngries das Kassenamt mit Einschluß der B. Bekmännis- schen Gebäude zu Brunn.	fl.	kr.
		158	56
288700	X. Verching das Probstamt —	96	14
224400	XI. Greding das Richteramt	74	48
66750	XII. Jettenhofen das Kassenamt mit dem Hofmarkt Thanhausen	22	15
209100	XIII. Ripsenberg das Kassenamt	69	42
100100	XIV. Obermässing das Kassenamt	33	22
91200	XV. Manfstetten die Kloster- und Unterthanen- Gebäude —	30	24
44100	XVI. Edging das Richteramt mit der Hofmarkt Meyhern —	14	42
1501150	Summe des untern Stiftes	500	23

322 Von der Brandversicherungsgesellsch.

Die Schätzung.	Im mittlern Stifte.	Der Beitrag.
fl.	fl.	fl. Kr.
658350	— XVII. Eichstätt die Stadt bürgerlichen Antheils	219 27
101600	— XVIII. — geistliche Gebäude	33 52
153150	— XIX. — höchstherrschaftliche	51 3
635850	— XX. — domcapitulische als	211 57
209250	— 1. eigne und private	69 45
273900	— 2. das Richteramt allda	91 18
110400	— 3. Wolferstadt das Kastenamt	36 48
42000	— 4. Pleinfeld das Kastenamt	14 6
62700	— XXI. — Bicedomamt	20 34
95350	— XXII. — St. Walburg	31 47
100400	— XXIII. — Rebdorf Kloster- und Unterthanen-Gebäude	33 28
91850	— XXIV. Dollnstein Kastenamt	30 37
325450	— XXV. Landvogteyamt	108 29
100250	— XXVI. Mernsheim Kastenamt	33 25
154300	— XXVII. Massensfels	51 26
221450	— XXVIII. Raitenbuch / Zitting Rogtamt	73 49
38200	— XXIX. Welchheim Pflegamt	12 44
2738900	Summa des mittlern Stifts	912 58
2047600	— des obern	682 32
1501150	— des untern	500 23
6287650	aller drey	2095 53

N a c h t r a g.

Vermdg der Rechnung vom letzten des Weinmonats 1790 bis dahin 1791 vermehrte sich der Einschätzungsfonds wieder um 293650 fl, so daß derselbe nun auf 6581300 fl. also

fl. also gegen das erste Jahr schon um 658200 fl. höher steht. Nach eben dieser Rechnung trafen von dem Betrag der 3928 fl. 38½ fr. zu 13 theils abgebrannten, theils durch Brand nur beschädigten Gebäuden auf jedes 100 fl. 3 fr. und jetzt hat die Casse einen Rest von 804 fl. 33 fr. 2 Pf.

III.

Beiträge zur Geschichte der Künstler und Handwerker zu Fürth.

Vorläufige Erinnerung.

In folgendem Aufsatz ist ganz richtig bemerkt, daß Schwabach, Erlang, und Fürth nicht durch die Austreibung der Handwerksleute aus Nürnberg in Aufnahme gekommen sind: obwohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß von Zeit zu Zeit ausgetretene Nürnbergische Bürger, und darunter auch Professionisten, sich besonders nach Fürth begeben haben, weil sie daselbst ohne Schwierigkeit, und ohne Zeugnisse wegen vorheriger Aufführung, angenommen wurden. Dem ohngeachtet haben die Fürther-Commerzial-Handwerker und Fabriken doch vornämlich dadurch Nürnberg ihren Wohlstand zu danken, daß viele Nürnbergische Kaufleute ihnen Arbeit verschaffen, weil die Victualien-Preise und die obrigkeitlichen Anlagen aller Orten geringer,